



Häußermann / Grotenhermen / Milz

# Cannabis

Arbeitshilfe für die Apotheke

2. AUFLAGE



Deutscher  
Apotheker Verlag





Häußermann / Grotenhermen / Milz

---

# Cannabis

## Arbeitshilfe für die Apotheke

Klaus Häußermann, Laupheim

Franjo Grotenhermen, Rüthen

Eva Milz, Berlin

2., aktualisierte Auflage

Mit 15 Abbildungen und 15 Tabellen



Deutscher  
Apotheker Verlag

## Zuschriften an

lektorat@dav-medien.de

## Anschriften der Autoren

Dr. Klaus Häußermann  
Merianweg 14  
88471 Laupheim

Dr. med. Franjo Grotenhermen  
Am Mildenweg 6  
59602 Rüthen

Dr. med. Eva Milz  
Winckelmannstraße 81  
12487 Berlin

Alle Angaben in diesem Werk wurden sorgfältig geprüft. Dennoch können die Autoren und der Verlag keine Gewähr für deren Richtigkeit übernehmen.

Ein Markenzeichen kann markenrechtlich geschützt sein, auch wenn ein Hinweis auf etwa bestehende Schutzrechte fehlt.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <https://portal.dnb.de> abrufbar.

Jede Verwertung des Werkes außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Übersetzungen, Nachdrucke, Mikroverfilmungen oder vergleichbare Verfahren sowie für die Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen.

2., aktualisierte Auflage 2018  
ISBN 978-3-7692-6984-0 (Print)  
ISBN 978-3-7692-7121-8 (E-Book, PDF)

© 2018 Deutscher Apotheker Verlag  
Birkenwaldstraße 44, 70191 Stuttgart  
[www.deutscher-apotheker-verlag.de](http://www.deutscher-apotheker-verlag.de)  
Printed in Germany

Satz: primustype Hurler GmbH, Notzingen  
Druck und Bindung: schöne drucksachen GmbH, Berlin  
Umschlagabbildung: @underworld, fotolia.com  
Umschlaggestaltung: deblik, Berlin

## Geleitwort

Bisher haben Cannabisblüten als Arzneimittel nur für wenige Apotheken, die eine Sondererlaubnis der Bundesopiumstelle besitzen, eine Rolle gespielt. Aufgrund des neuen Gesetzes kann seit März 2017 Cannabis als Arzneimittel auf Betäubungsmittelrezept verordnet werden. Mehr Patienten werden daher Zugang dazu haben und jede Apotheke soll diese Patienten versorgen können. Nicht nur wegen des Kontrahierungszwangs, der eine Belieferung jedes in einer Apotheke vorgelegten Rezeptes vorsieht, egal ob es sich um Fertigarzneimittel, Betäubungsmittel oder individuelle Rezepturen handelt, sondern auch weil es schwerkranken Patienten nicht zuzumuten ist, sie erst einmal auf die Suche nach einer Bezugsquelle zu schicken, sollte jede Apotheke auf die Abgabe von cannabisbasierten Medikamenten vorbereitet sein.

Der „Spätheimkehrer“ Hanf ist seit Urzeiten als Arzneipflanze offizinell und ist es wert in seiner ganzen Problembreite auf pharmazeutischen Sachverstand zu stoßen. Harmlos ist Cannabis nicht. Durch die weltweite Verbreitung als Arznei-, Genuss- und Rauschmittel sind die Kenntnisse über die gravierenden Risiken gut belegt. Wie steht es allerdings mit dem Nutzen? Auch wenn hochwertige Studien noch in viel zu geringem Maße vorliegen, bleibt die Frage: Darf man austherapierten Patienten, wie beispielsweise Schmerz- und Krebspatienten, diese Möglichkeit zur Verbesserung ihrer Lebensqualität vorenthalten?

In Fachkreisen werden Pro- und Kontra-Argumente mit großem Ernst vorgetragen. Die Bedenken, Vorbehalte oder Emotionen der Pharmazeuten sollten vor dem Kontakt mit den Patienten auf einer sachlichen und wissenschaftlichen Grundlage überprüft werden.

Der Einsatz von Opioiden in der palliativen Schmerztherapie und in der nunmehr seit gut zwei Jahrzehnten etablierte Heroinsubstitution hat Erfahrungen gebracht, die in vielfältiger Weise einen Lernprozess im Verhältnis zwischen Therapeuten und Patienten in die Wege geleitet haben. Einerseits ist das Bewusstsein für iatrogen verursachte Abhängigkeiten geschärft worden (z. B. die Benzodiazepin-Abhängigkeit), andererseits ist die verbreitete Phobie, Substanzen mit Suchtpotenzial im palliativen Bereich einzusetzen, durch eine viel differenziertere Vorgehensweise abge-

löst worden. Auch wurde endlich verstanden, dass ein enges und vertrauensvolles Zusammenwirken von Medizinern, Apothekern, Pflegepersonal und Betreuern wesentliche Synergieeffekte bringt. Wie es sich bei der Einführung einer geregelten Substitutionstherapie gezeigt hat, ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit in Themenfeldern, die behutsam neu gestaltet werden müssen, besonders wertvoll.

Die in der Offizin tätigen Pharmazeuten sind den Umgang mit Betäubungsmitteln gewohnt und beachten peinlich genau die rechtlichen Bestimmungen. Darüber hinaus haben viele Apotheken chronische Schmerzpatienten oder auch Substitutionspatienten in ihrer Kundschaft, also Menschen mit besonderen Bedürfnissen. Die Apotheker sind darin trainiert grenzwertiges Verhalten, arzneimittelbezogene Probleme sowie Missbrauchstendenzen zu erkennen und auch anzusprechen. Oft offenbaren Patienten in der Apotheke ganz andere Anliegen und Probleme als beim Arzt. Das bietet große Chancen für einen interdisziplinären Dialog.

Cannabis ist nur teilweise als Fertigarzneimittel verfügbar. Die Vielfalt der Grundsubstanzen zu sichten, zu prüfen und in geeigneten Zubereitungen zu verarbeiten ist eine zentrale pharmazeutische Aufgabe. Dazu sind die Apotheken in Labor und Rezeptur durchaus gerüstet und fähig.

Die Apotheke kann bei der Erweiterung des therapeutischen Einsatzes des Cannabis aufzeigen, welche Breite und Vielfalt, welche Verantwortung und welchen Nutzen sie für den Einsatz sauberer Substanzen am Patienten bringen kann: „Pharmacy at its best!“

Die Pharmazeuten vor Ort sind also gut beraten, sich nicht wegzuducken, sondern sich mit Fähigkeiten und Stimme in den Widerstreit der Meinungen einzubringen – immer mit dem Blick auf das Wohl der Patienten.

Westend Apotheke,  
Stuttgart  
im März 2017

Hansdieter Beck,  
Fachapotheker für  
Offizinpharmazie  
Philipp Böhmer, Apotheker  
Ulrike Strehl, Apothekerin

## Vorwort zur zweiten Auflage

Seit dem 10. März 2017 dürfen Ärzte Cannabis in Form von Blüten und Blütenextrakten auf einem BtM-Rezept verschreiben. Darauf hatten viele Patienten jahrelang gewartet. Es war Wunsch und Wille von Regierung und Opposition, dass dies für gesetzlich Versicherte zulasten der GKV erfolgen soll.

Inzwischen ist ein halbes Jahr vergangen. Außer den etablierten Ärzten, die schon längere Zeit Patienten bei einer Cannabis-Therapie begleiteten, haben bereits viele Ärzte damit begonnen, Patienten mit Cannabis zu behandeln, wenn die Voraussetzungen dafür vorlagen. Das Interesse ist geweckt, die ersten Behandlungserfolge sind erreicht und die Verordnungszahlen werden weiterhin zunehmen – damit auch die Anforderung an das Wissen um Cannabis in der Apotheke. Schaut man in Länder wie Kanada, so hat dort innerhalb kürzester Zeit eine Zunahme der Anzahl an Patienten stattgefunden, die eine Cannabistherapie erhalten dürfen: von ca. 78.000 im Frühjahr 2016 auf über 200.000 im Mai 2017. Dies ist den neuesten Zahlen von Health Canada zu entnehmen (Seitenaufruf 15. Oktober 2017).

Die Möglichkeit der Verwendung von Cannabisblüten wird jedoch durch das restriktive Verhalten der Krankenkassen eingeschränkt: Entgegen der Absicht des Gesetzgebers lehnen jene nämlich die Anträge auf Kostenübernahme häufig ab – obwohl das eigentlich nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig ist. Für die Ärzte wurde mit der verpflichtenden Teilnahme an einer Begleiterhebung zur Art und Weise der Therapie ein hoher bürokratischer Aufwand erzeugt. Aufgrund des erheblich gestiegenen finanziellen Aufwands für die Therapie wegen der Abrechnung nach Arzneimittelpreisverordnung (AMPreisV) sind die Kosten für viele Patienten nun oftmals mehr als doppelt so hoch wie zuvor, als die Blüten noch über eine Ausnahme genehmigung in der Apotheke erworben werden konnten. Patienten können jetzt zwar leichter ihre Cannabismedikamente auf BtM-Rezept bekommen. Wenn die Krankenkasse aber die Kostenübernahme ablehnt, ist die Medikation noch unerschwinglicher als zuvor. Aufgrund der gestiegenen Kosten sind die Ärzte bei der Rezepturierung von Cannabis in eine schwierige Lage geraten: Sie befürchten Probleme bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung, wenn eine derart verteuerte Therapie durchgeführt werden soll.

Es ist zu hoffen – und dafür gibt es erste Signale – dass das neu gewählte Parlament sich des Gesetzes und

der unglücklichen Kostenerstattung in nicht allzu ferner Zeit annehmen wird. Dann kann hoffentlich all jenen Patienten wirklich geholfen werden, bei denen eine Cannabistherapie indiziert ist.

In den Apotheken haben sich inzwischen einige Fragen um das Thema Cannabis geklärt. Mitarbeiter von Apotheken haben Erfahrungen im Umgang mit Cannabis gewonnen und es gab Veränderungen bei den Anbietern und Importeuren von Cannabisblüten und bei der Sortenauswahl. Dies alles hat Eingang in die 2. Auflage der Arbeitshilfe gefunden. Trotzdem besteht in Vielem noch Unsicherheit und oft auch Unklarheit. Manches, was Folge der gesetzlichen Anforderungen ist, führt zu Verärgerung, weil es der Apotheke einen hohen und teils zusätzlichen Aufwand abfordert. Unbefriedigend sind nach wie vor das Thema Lieferfähigkeit der tatsächlich verfügbaren Blütensorten und auch die Beschaffung der sehr teuren Referenzsubstanzen sowie die Art der Identitätsprüfung. Ein neu eingefügtes Kapitel zum Thema Labor und Rezeptur gibt Hilfestellung zur Verarbeitung der Blüten und zur Kennzeichnung der Gebinde. Neu aufgenommen wurde auch ein Kapitel über die Vernichtung von Cannabisblüten und Blütenextrakten sowie eine FAQ-Liste, die schnelle Antworten auf wichtige Fragen gibt. Zudem bietet die 2. Auflage Tipps zur Prüfung und Dokumentation, so etwa wie man vorgehen kann, wenn BtM-Rezepte auf handelsübliche Gebindegrößen von 5 Gramm ausgestellt sind und die Apotheke daraus noch Material zur Identitätsprüfung entnehmen muss. Aktualisiert wurden die BtM-Rezepte und die Taxation: Exemplarisch zeigen sie die notwendigen Angaben des Arztes und die Abrechnung in der Apotheke. Auch im medizinischen Teil wurden Aktualisierungen vorgenommen.

Frau Marlene Bareiß vom Deutschen Apotheker Verlag danken wir herzlich für ihren Einsatz, damit dieses Buch mit unseren Überarbeitungen rasch produziert werden konnte.

Laupheim, Rüthen, Berlin, Dr. Klaus Häußermann,

im Oktober 2017

Dr. Franjo Grotenhermen,

Dr. Eva Milz

Hinweis: Um die Lesbarkeit dieses Buches zu verbessern, verzichten wir auf die gleichzeitige Nennung männlicher und weiblicher Sprachformen. Alle Formen schließen Männer und Frauen ein.

## Vorwort zur ersten Auflage

Durch eine Gesetzesänderung, die Anfang 2017 in Kraft trat, wurden Cannabisblüten und Extrakte aus Blüten in Deutschland Medikamente, die von jedem Arzt auf einem Betäubungsmittelrezept verschrieben werden können. Davor war dazu eine Ausnahmeerlaubnis bei der Bundesopiumstelle in Bonn erforderlich. Die Verschreibung von Cannabisblüten ist daher keine Ausnahme mehr. Apotheker werden vermutlich vermehrt Patienten bedienen und beraten, die mit einem entsprechenden Rezept ihre Apotheke betreten.

Darüber hinaus müssen die Kosten einer Behandlung mit cannabisbasierten Medikamenten, wie Dronabinol, Nabilon und des Cannabisextrakts Sativex<sup>®</sup> sowie von Cannabisblüten und -blütenextrakten unter bestimmten Voraussetzungen von den Krankenkassen übernommen werden. Auch diese Regelung wird zu einer Zunahme ärztlicher Verordnungen von Medikamenten auf Cannabisbasis führen.

Wir hoffen, dem mit dieser Entwicklung verbundenen gestiegenen Interesse an sachlicher und übersichtlicher Information für Apothekerinnen und Apotheker zu den wichtigsten Themen rund um Cannabis auf Rezept, mit unserem Buch gerecht zu werden.

Der vorliegende Ratgeber informiert Sie in der Apotheke in kompakter Form über alles Wissenswerte zum „Gesetz zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften“: In einem kurzen Abriss werden die historische Anwendung von Cannabis beschrieben und der Weg des Gesetzes und seine Auswirkungen auf andere Regelwerke erläutert. Wissenswertes zur Botanik von Cannabis, zur Toxizität, bestehenden Monografien und Rezepturvorschriften schließen sich an. Er zeigt Ihnen auf, welche Prüfungen in der Apotheke vorgenommen werden müssen. Weiterhin gibt er Ihnen einen Überblick über derzeit in Deutschland verfügbare cannabisbasierte Medikamente und erklärt, wie ein vom Arzt verordnetes ausländisches Betäubungsmittel zum deutschen Patienten gelangt.

Sie erhalten Informationen zur Dosierung und der Art der Anwendung der verschiedenen Medikamente. An Beispielen wird erläutert, wie korrekte BtM-Rezepte für Cannabisblüten, -extrakte, Fertig- oder Rezeptur-arzneimittel aussehen müssen und was bei deren Belieferung zu beachten ist – hier vor allem auch, was bei Nichtverfügbarkeit einer Blütensorte zu tun ist. Der Ratgeber führt an, welche Wechselwirkungen pharmakokinetischer und pharmakodynamischer Art möglich und zu beachten sind und welche Nebenwirkungen bei der Anwendung von cannabisbasierten Medikamenten auftreten können.

Abgerundet wird dies alles durch eine Übersicht zahlreicher Erkrankungen, bei denen Cannabis zur Anwendung kommen kann und einen Abriss über das wichtige Endocannabinoidsystem, das letztlich ja auch Ziel der exogen zugeführten Cannabinoide Tetrahydrocannabinol (THC) und Cannabidiol (CBD) ist, um die erwünschten Effekte der Cannabis-Medikation zu vermitteln. Zuletzt finden Sie Quellen für weiterführende Informationen zur Anwendung von cannabisbasierten Medikamenten oder deren Beschaffung.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Beratung zu cannabisbasierten Arzneimitteln und deren Abgabe in der Apotheke.

Unser Dank gilt Frau Marlene Bareiß vom Deutschen Apotheker Verlag für die Möglichkeit, diesen Cannabis-Ratgeber für Sie zu erstellen. Bei ihr fanden wir große Unterstützung und sie stand uns bei Fragen stets mit Rat und Tat zur Seite.

Laupheim, Rüthen, Berlin, im März 2017  
Dr. Klaus Häußermann,  
Dr. Franjo Grotenhermen,  
Dr. Eva Milz



